

A_14_030488_2006_13

Graz, am 20.09.2010

Dok: 16.14.0\VO

DI Rajnar

16.14.0 Bebauungsplan

„Weblinger Straße – Martinhofstraße“

XVI. Bez., KG Webling

Beschluss

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 18.11.2010, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 16.14.0 Bebauungsplan „Weblinger Straße – Martinhofstraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40, 41 und 63 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, in Verbindung mit § 8 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut und der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Es ist die offene, gekuppelte oder geschlossene Bauweise zulässig.

§ 3 BEBAUUNGSDICHTE, BEBAUUNGSGRAD, TEILUNGEN

- (1) Die Bebauungsdichte des Planungsgebietes beträgt höchstens 0,4. Überschreitungen, die nachträglich aus Teilungen des gesamten Planungsgebietes resultieren, sind zulässig.
- (2) Teilungen innerhalb des gegenständlichen Grundstückes sind nach Erteilung der Baubewilligung zur objektbezogenen Nutzungsabgrenzung zulässig.

§ 4 GEBÄUDEHÖHE

- (1) Die traufenseitige Gebäudehöhe für Satteldächer, Flachdächer und Pultdächer beträgt höchstens 8,00 m.
- (2) Die Gesamthöhe wird bei Satteldächern mit max. 11,00 m, bei Pultdächern mit max. 10,00 m festgelegt.
- (3) Die Gebäudehöhe für Nebengebäude beträgt höchstens 3,0 m
- (4) Als Höhenbezug gilt das natürliche Gelände.

§ 5 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für überdachte PKW- Abstellplätze, überdachte Müllplätze, Heizhäuser, Kellerabgänge und deren Einhausungen, hofseitige Balkone, Vordächer und dergleichen.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE/FLUGDÄCHER/NEBENGEBÄUDE

- (1) PKW-Abstellflächen im Freien sind wie folgt auszuführen:
 - nur in den ausgewiesenen Bereichen lt. Planwerk
 - innerhalb der Baugrenzlinien zwischen den Gebäuden
- (2) Nebengebäude bis 40 m² bebauter Fläche haben zu den Straßenfluchtlinien einen Abstand von mind. 0,5 m einzunehmen.

§ 7 FREIFLÄCHEN/GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die Baumpflanzungen sind mit Laubbäumen in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von mind. 18/20 cm in ein Meter Höhe durchzuführen.
- (2) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8cm vorzusehen.
Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer Glasdachkonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser u.dgl.

§ 8 SONSTIGES

- (1) Für Einfriedungen sind Zäune ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bzw. Hecken aus standortgerechten Gehölzen zulässig.
- (2) Entlang der Martinhofstraße und der Weblinger Straße sind Laubbäumen, gemäß Eintragung im Planwerk, mit großkronigen Bäumen von mindestens 18/20 laut Baumschulnorm zu pflanzen.
- (3) Entlang der östlichen Grundgrenze ist die Errichtung einer Lärmschutzwand zulässig.
- (4) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen.

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt während der Amtsstunden im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)